



Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Bauverwaltung  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

**Vorentwurf - 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - Ost" an der Bundesstraße B81 in der Stadt Gröningen**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Pörner,

mit Schreiben vom 17.01.2025 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:

12.02.2025

32-34290-1454/1/4709/2025

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Art der Berechtigung	Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)
Feldesname	Gröningen
Nr. der Berechtigung	II-B-f-242/92
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtheigentümer	Treuhandgesellschaft der Kieswerke Naß- und Trockenabbau Gröningen mbH Nienhagener Weg 39397 Gröningen

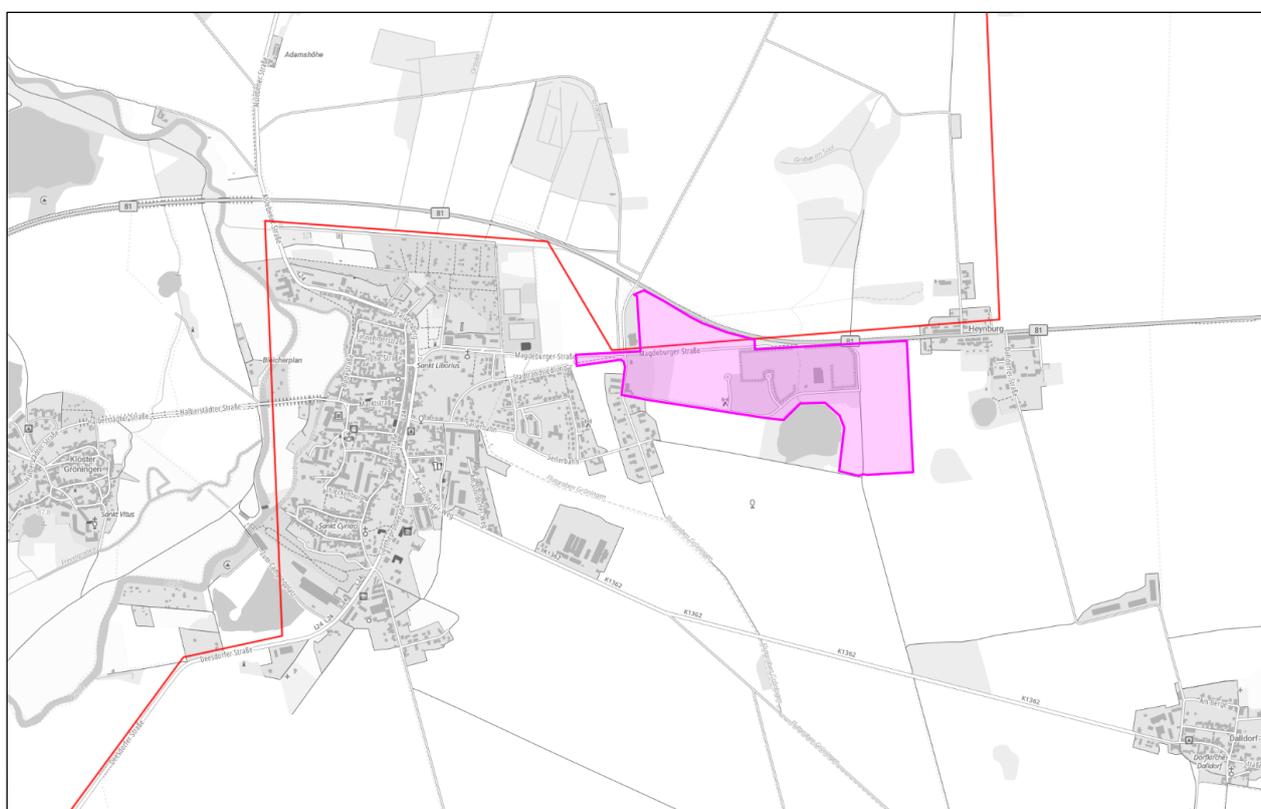


Abbildung: pink = Planungsgebiet, rote Linie = Berechtigungsfeld

Die in der Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

Bearbeiterin: Frau Dietrich (Tel.: 0345 13197-267)

## Geologie

### *Ingenieurgeologie*

Auf die Erdfallgefährdung in dem Gebiet wurde in der Begründung hingewiesen. Die Gefährdung besteht weiterhin. Die beiden in der Nähe liegenden Seen sind wassergefüllte Erdfallseen. Eine Reaktivierung dieser wurde derzeit nicht festgestellt. Östlich von dem derzeitigen Metallhandel trat im Frühjahr 2011 drei arthesische Quellen auf und überfluteten das naheliegende Feld. Die genaue Ursache konnte nach den vorliegenden Informationen durch das LAGB nicht vollständig geklärt werden. Die alte Wasserleitung vom Grundlos See wurde damals verschlossen.

Die Gründung von Bauwerken ist durch bautechnische Sicherungsmaßnahmen entsprechend so zu gestalten, dass diese der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit dient. Eine Versickerung von Wasser sollte nicht vorgenommen werden, da dadurch eine Beschleunigung der Subrosion erfolgt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Die detaillierten Ergebnisse der Bodenuntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend dem Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19. Juni 2020 dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

### *Hydrogeologie*

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans generell bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Jedoch müssen im Rahmen der zukünftigen Erschließung bzw. Bebauung des geplanten Gewerbegebietes auf die sich aus der Erdfallgefährdung ergebenden Probleme (siehe SN Ingenieurgeologie) insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern beachtet werden. Wie bereits empfohlen, sind dazu entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Bearbeiterin i.V.: Frau Simon (Tel.: 0345 13197-358)

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.

**Hinweis**

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff